Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 8. Berlin, Mittwoch, den 23. April 1919. 19. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Geheime Oberregierungsrat und vortragende Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe Dr. Huber ist mit der Wahrnehmung von Dirigentengeschäften einer von der Handelsabteilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe abgezweigten Unterabteilung beauftragt worden.

Im Ministerium für Handel und Gewerbe sind der expedierende Sekretär und Registrator Stawenow und der expedierende Sekretär und Kalkulator Heiber als Geheime Registratoren angestellt worden.

Der Gewerberat Meyer in Düsseldorf ist zum Regierungs- und Gewerberat ernannt worden. Ihm ist die planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerberats bei den Regierungen in Stettin und Stralsund verliehen und er gleichzeitig zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für die Bezirke dieser Regierung bestellt worden.

Der Gewerbeinspektor Blüher in Bochum ist zum 1. Mai d. J. nach Düsseldorf versetzt und mit der Verwaltung der Stelle eines gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der dortigen Regierung beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Dr. Utsch in Nordhausen ist zum Gewerbeinspektor ernannt worden.

Dem Gewerbeassessor Möbius in Mülheim a. d. Ruhr ist die planmäßige Stelle eines Hilfsarbeiters bei der Gewerbeinspektion Mülheim a. d. Ruhr verliehen worden.

Der Lehrer Dr.-Ing. Reese an der Baugewerkschule Aachen ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Der Hilfslehrer Wilhelm Gertenbach ist zum planmäßigen Lehrer an der Zeichenakademie in Hanau ernannt worden.

Die Gewerbelehrerin Strehl von der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen ist an die gleiche Anstalt in Rheydt versetzt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 27. März 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, in welchen ein Zuschlag von 20 v. H. zu den Kriegsteuerungszulagen zu zahlen ist (zu vergl. Abschn. III meines Runderlasses vom 16. April 1918, HMBl. S. 151), ist rückwirkend vom 1. April 1918 noch der Kreis Zellerfeld des Regierungsbezirks Hildesheim aufgenommen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

In Vertretung.
Dönhoff.

Z B I. 200.

An den Herrn Oberpräsidenten in Hannover und den Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim.

Kriegsteuerungsbezüge.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 10. April 1919.

Die Bestimmung unter I C a Ziff. 5 der von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit den Herren Ministern des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erlassenen Rundverfügung vom 26. März 1918 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 16. April 1918, HMBl. S. 151, bei den Bergbehörden Erlaß vom 19. April 1918, I 3215) ist dahin erweitert worden, daß auf Probe einberufene Militäranwärter, selbst wenn sie nicht aus dem Militärdienst ausgeschieden, sondern nur beurlaubt sind, schon während der Probedienstleistung als ständig gegen Entgelt beschäftigte Beamte anzusehen sind. Es sind ihnen daher auch während dieser Zeit beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen rückwirkend vom 1. Oktober 1918 die laufenden Kriegsteuerungsbezüge sowie die E.K.Z. 18 II gleich den Beamten und Lohnangestellten höherer Ordnung zu zahlen, sofern sie militärischerseits Bezüge nicht erhalten haben und die niedrigsten Dienstbezüge angestellter oder diätarisch beschäftigter Beamten aus der Staatskasse beziehen. Eine Nachzahlung der laufenden Kriegsteuerungsbezüge und der E.K.Z. 18 II an diejenigen auf Probe einberufenen Militäranwärter, welche infolge Ungeeignetheit oder aus sonstigen Gründen entlassen worden sind oder den Dienst freiwillig aufgegeben haben, kommt nicht in Frage.

In der Rundverfügung des Finanzministeriums usw. vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch den Runderlaß vom 12. März 1919, HMBl. S. 64, bei den Bergbehörden: 13. März 1919, I 2642) ist die hier vorgesehene erweiterte Bestimmung bereits berücksichtigt (zu vergl. I Nr. 13 Abs. 2 der Verfügung vom 4. März 1919).

In Vertretung.
Dönhoff.

Z B I 205./I 3078.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Lohnsätze und Teuerungszulagen der Lohnangestellten niederer Ordnung.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 3. April 1919.

Infolge der seit Anfang d. J. erfolgten Steigerung der Kosten der Lebenshaltung ist, wie bei den Lohnangestellten niederer Ordnung der Betriebsverwaltungen bereits geschehen, eine Nachprüfung der Angemessenheit der Löhne der Arbeiter der übrigen Staatsverwaltungen in Groß-Berlin und seinen Vororten erforderlich geworden.

Auf Grund der kommissarischen Besprechungen sowie der Verhandlungen mit dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Ortsgruppe Groß-Berlin und mit den übrigen beteiligten Arbeiterverbänden erkläre ich mich damit einverstanden, daß den bei den Verwaltungsbehörden (ausschließlich Porzellanmanufaktur) ständig voll beschäftigten Arbeitern und sonstigen in einem arbeiter- oder unterbeamtenähnlichen Verhältnisse befindlichen Lohnempfängern der Zentralbehörden und nachgeordneten Behörden in Groß-Berlin unter Fortfall der bisher gewährten Bezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab allgemein folgende Löhne und Teuerungszulagen bewilligt werden können:

	Grundlohn für den Arbeitstag ℳ	Steigerungssätze nach 1 Jahre ℳ	2 Jahren ℳ	3 Jahren ℳ	Teuerungszulage ℳ
1. Handwerker, Maschinisten, Heizer, Schlosser, Mechaniker, Former, Elektromonteure, Tischler, Drucker, Buchbinder, Gärtner usw. . . .	12,00	12,50	13,00	13,50	4,00
2. angelernte Arbeiter: Packer, Hilfsarbeiter in den Druckereien und Werkstätten, Helfer, Kutscher, Schreiber und Telefonisten, soweit diese nicht der Angestelltenversicherung unterliegen, Laboratoriumsdiener usw.	9,50	10,00	10,50	11,00	
3. ungelernte Arbeiter: Hausdiener, Boten, Diener, Hausarbeiter, Pförtner, Wächter, Stalleute usw.	8,00	8,50	9,00	9,50	
4. Arbeiterinnen (gelernte) Telefonistinnen und Schreiberinnen, soweit diese nicht der Angestelltenversicherung unterliegen, Näherinnen	4,50	5,00	5,50	6,00	
5. Arbeiterinnen (ungelernte) . .	4,00	4,50	5,00	5,50	
6. Reinigungsfrauen, soweit nur stundenweise beschäftigt, für die Stunde	1,10	.	.	.	keine
7. Jugendliche von 14—18 Jahren	bis zu 7 ℳ. — Vom vollendeten 16. Lebensjahr ab soll der Lohn in der Regel nicht unter 5 ℳ betragen.				

Als Handwerker im Sinne der Ziffer 1 der Tabelle ist nur derjenige anzusehen, der eine Lehrzeit von mindestens drei Jahren durchgemacht hat, im Besitz eines Lehrzeugnisses ist und seiner fachlichen Ausbildung entsprechend beschäftigt wird.

Angelernter Arbeiter (Ziffer 2) ist derjenige, der eine handwerksmäßige Tätigkeit nach einer gewissen handwerksmäßigen Vorbildung ausübt.

Die Löhne und die Teuerungszulagen sollen wie bisher wöchentlich oder monatlich gezahlt werden, jedoch nur für die tatsächlichen Arbeitstage, nicht für die dienstfreien Sonntage.

Die Einreihung der einzelnen Arbeitergruppen in die entsprechenden Lohnklassen hat alsbald durch gemeinsame Beratung der Beschäftigungsbehörden mit den zuständigen Arbeiterausschüssen zu erfolgen. Vergleiche die Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456).

Wird Lohnempfängern Wohnung, Unterhalt oder dgl. gewährt, so sind die in der betreffenden Lohnklasse bezeichneten Lohnsätze abzüglich der hierfür zu berechnenden Beträge zu zahlen.

Um eine Bevorzugung vor den Unterbeamten zu verhüten, dürfen der Lohn — berechnet — nach 300 Arbeitstagen — (zuzüglich etwaiger Ruhegehälter, Militärrenten usw., jedoch ausschließlich etwaiger Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartiger Zulagen, der reichsgesetzlichen Versicherungsbeiträge sowie des Überverdienstes für Sonntagsarbeit, Nachtarbeit und dgl.) und die Teuerungszulage zusammen die Bezüge (Gehalts- und Wohnungsgeldzuschuß) nicht überschreiten, die einem planmäßig angestellten entsprechenden Unterbeamten des gleichen Familienstandes (ledig, verheiratet, Kinder) unter Berücksichtigung der nach meinem Runderlasse vom 12. März d. J. (HMBl. S. 64) zu gewährenden laufenden Kriegsteuerungszulagen zustehen. Bei der Gegenüberstellung ist das Diensteinkommen des in Vergleich zu ziehenden Unterbeamten so zu ermitteln, als wenn er an demselben Tage,

an dem der Arbeiter in den Dienst der Verwaltung eingetreten ist, planmäßig angestellt worden wäre.

In den Fällen, in denen sowohl der Ehemann wie auch die Ehefrau Beamte oder Lohnangestellte im Reichs- oder Staatsdienste sind, werden die Teuerungszulagen nur einmal und zwar zu dem jeweils höheren Betrage gewährt.

Die vom 1. Januar 1919 ab nach den alten Sätzen bereits gezahlten Löhne, Lohnzuschläge und Kriegsbeihilfen sind auf die hiernach zu gewährenden Bezüge anzurechnen. Sofern Lohnempfänger bereits insgesamt höhere Bezüge erhalten haben, verbleibt es dabei.

Allen Lohnempfängern kann, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, alsbald ein Vorschuß bis zu 100 *M* auf die neuen Bezüge gezahlt werden.

Die neuen Lohnsätze und Teuerungszulagen sind bei den Fonds zu verrechnen, aus denen die Empfangsberechtigten ihren Lohn erhalten.

Die gleiche Regelung kann auch unter Berücksichtigung der Vorschriften unter II Ziff. 7 meines Runderlasses vom 16. April v. J. (HMBl. S. 151) bei den Lohnangestellten niederer Ordnung an den aus Kap. 69 Tit. 7, 7a, 10, 10a und 10d unterhaltenen bezw. mitunterhaltenen Schulen und Einrichtungen getroffen werden.

Ich ersuche, hiernach für die bei Ihrer Verwaltung beschäftigten Lohnangestellten niederer Ordnung schleunigst das Erforderliche zu veranlassen.

In Vertretung.
Dönhoff.

Z B I. 239.

An die nachgeordneten Behörden der Handels- und Gewerbeverwaltung in Groß-Berlin und seinen Vororten (ausschließlich Porzellanmanufaktur).

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Ersatzwertzeichen der Städte.

Berlin, den 2. April 1919.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 11. März d. J. (HMBl. S. 70).

Gegen die Verlängerung der Umlaufsfrist und erforderlichenfalls die Neuausgabe von Ersatzwertzeichen für 50-Pfennigstücke und kleinere Münzen bestehen bei dem fortdauernden Mangel an entsprechenden gesetzlichen Zahlungsmitteln keine Bedenken. Auf entsprechende Anträge finden die nach Absatz 3 des Runderlasses vom 3. Januar d. J. (IIa 3687 M. f. H. usw.) für Ersatzwertzeichen in kleineren Abschnitten aufrecht erhaltenen Bestimmungen (Runderlasse vom 15. Dezember 1916 (IIa 1344 M. f. H. usw.), 31. März 1917 (IIa 390), 8. Mai 1917 (IIa 625 I. und II. Ang.) und 19. Januar 1918 (IIa 7)*) Anwendung. Hiernach ist über die Anträge, soweit sie größere Gemeinden betreffen, von dort aus zu entscheiden; über andere Anträge, insbesondere auch solche auf Ausgabe von Ersatzwertzeichen durch einzelne Betriebe, ist gegebenenfalls unsere Entscheidung einzuholen. Von dem Erfordernis der Hinterlegung eines gesperrten Guthabens oder von sicheren Wertpapieren (vergl. Runderlaß vom 19. Januar 1918, IIa 7 M. f. H. usw.) für die auf 50 Pfennig und darunter lautenden Ersatzwertzeichen größerer Gemeinden ermächtigen wir Sie, in geeigneten Fällen abzusehen.

Ministerium für Handel und Gewerbe.	Ministerium des Innern.	Finanzministerium.
Im Auftrage.	Im Auftrage.	Im Auftrage.
Neuhaus.	Meister.	Dulheuer.

IIa. 1016 M. f. H. — Ib. 584 M. d. J. — I. 6093 F. M.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*) Diese Erlasse sind nicht veröffentlicht worden.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Gewerbebefugnis der Seesteuerleute.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin, den 31. März 1919.

Das Reichswirtschaftsministerium hat in einem Sonderfall entschieden, daß Seesteuerleute nach der Bekanntmachung vom 3. Juni 1910 (RGBl. S. 865) die Berechtigung haben, Schleppdampfschiffe von weniger als 1000 cbm Brutto in kleiner Fahrt zu führen, wenn sie 12 Monate Seefahrzeit als Führer oder Steuermann von Schleppdampfern nachweisen.

Ich ersuche Sie, die Seemannsämter hierauf hinzuweisen.

Im Auftrage.

III 2166. v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Unterbringung von Seeleuten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 31. März 1919.

Reichwirtschaftsministerium. Berlin, den 25. März 1919.

Durch die im Interesse der Lebensmittelversorgung Deutschlands in die Wege geleitete Überlieferung eines großen Teiles der deutschen Handelsflotte an die assoziierten Regierungen werden viele deutsche Seeleute brotlos, da die deutschen Besatzungen auf allen Truppentransportschiffen und denjenigen Frachtschiffen, die nicht unmittelbar nach überseeischen Häfen gehen, nicht an Bord bleiben dürfen. Die Seeleute haben sich daher an das Reich mit der Bitte gewandt, für ihre künftige Beschäftigung nach Möglichkeit zu sorgen. Diese Bitte erheischt dringend Berücksichtigung, um die Brotlosigkeit zahlreicher Arbeiter zu verhüten und Unruhen vorzubeugen.

Von den Seeleuten selbst ist der Wunsch geäußert worden, auf den von der Marine jetzt freigegebenen Fischdampfern, in Netz- und Tauwerkfabriken oder -Reparaturwerkstätten und in ähnlichen Betrieben beschäftigt zu werden. Sie haben hierbei darauf hingewiesen, daß ein großer Teil von ihnen in diesen Arbeiten bereits von Bord her bewandert sei.

Euer Hochwohlgeboren werden daher ergebenst ersucht, soweit es in Ihrer Macht steht, darauf hinzuwirken, daß in den genannten Betrieben vorzugsweise diejenigen Seeleute beschäftigt werden, welche die deutschen Handelsschiffe nach den alliierten Bestimmungshäfen überführt haben. Es wird anheimgestellt, sich in dieser Angelegenheit mit dem Kriegsausschuß der deutschen Reederei in Hamburg, Mönckebergstraße 27, und mit den Regierungen der Bundesseestaaten, welche Abschrift dieses Schreibens erhalten, ins Benehmen zu setzen.

(Unterschrift.)

An den Herrn Reichskommissar für Fischversorgung.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis mit dem Ersuchen, auch Ihrerseits auf die tunlichste Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die beschäftigungslosen Seeleute Bedacht zu nehmen.

Im Auftrage.

III 2212 v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

---

3. Sonstige Angelegenheiten.

Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin, den 4. April 1919.

Die in Nummer 66 des Reichsgesetzblatts für 1919 enthaltene Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts vom 21. März 1919 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Espagit,
2. Lignosit IV und Gesteins-Lignosit IV.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (HMBl. S. 45) mache ich bekannt, daß diese Versendungserlaubnis auf Antrag

zu 1. der Espagit Eifeler Sprengstoffwerke und chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Hallschlag,

zu 2. der Oberschlesischen Sprengstoff-Aktiengesellschaft zu Berlin

erteilt ist.

III. 2439.

Im Auftrage.
von Meyeren.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Geschäftsbetrieb der Konzertagenten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 29. März 1919.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) wird der Gebührentarif für Konzertagenten vom 9. März 1914 (HMBl. S. 138) mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ab dahin abgeändert, daß bei Vermittelungen für eine einzelne Veranstaltung (Konzert, Vortrag, Musikfest usw.)

bei Honoraren bis 100 ℳ einschließlich keine Vermittelungsgebühr,
= = über 100 ℳ bis 200 ℳ einschließlich je 5 v. H. Vermittelungsgebühr,
= = = 200 = = 400 = = = 7½ = = =
= = = 400 = = 10 = = =

von den Veranstaltern und von den Künstlern erhoben werden dürfen.

III. 2105.

Im Auftrage.
von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

---

2. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die durch meinen Erlaß vom 22. März 1917 (HMBl. S. 121) unter den Typennummern J 43 und A 1 zugelassenen Azetylenapparate der Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S. mit abgeänderter Verriegelung der Karbidkammern für alle Apparate und mit Vergrößerung der Karbidfüllung von 2 × 1 kg auf 2 × 2 kg für die Größe IX der Type J 43 zugelassen.

Der Erlaß vom 22. März 1917 bleibt im übrigen in Kraft.

Berlin, den 9. April 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von Meyeren.

III. 2251.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Die Firma Nordische Azetylen-Industrie Fischer & Foß in Altona-Ottensen hat das Recht zur alleinigen Herstellung ihrer durch meine Erlasse vom 29. Mai 1914 (HMBl. S. 260/261) und vom 13. Oktober 1914 (HMBl. S. 507/508) nach den §§ 12 und 14 der

Azetylen-Verordnung mit den Typennummern J. 34 und A 18 zugelassenen Azetylenapparate Gnom I. und II. an das Drägerwerk, Heinrich und Bernhard Dräger, in Lübeck, übertragen. Die in den vorerwähnten Erlassen aufgeführten Vergünstigungen werden hiermit unter den gleichen Bedingungen dem Drägerwerk gewährt. Die von dem Drägerwerk hergestellten Apparate dürfen sich nur durch die geänderte Firmenbezeichnung auf dem Fabrikschilde von den bisher gefertigten unterscheiden, die der Befestigung des Fabrikschildes dienenden Zinntropfen oder Niete müssen mit dem Stempel des Gewerbeaufsichtsbeamten der freien und Hansestadt Lübeck versehen sein.

Berlin, den 9. April 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III. 2318.

von Meyeren.

---

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Fahrpreisermäßigung für Frühjahrsbestell- und Erntearbeiter.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 10. April 1919.

Abdruck eines Schreibens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. März d. J. übersende ich zur Kenntnis und Verständigung der für die Ausfertigung der Ausweise in Frage kommenden öffentlichen Arbeitsnachweisstellen. Anlage.

In Vertretung.

III 2385/IIa I —.

Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Anlage.

Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten. Berlin W. 66, den 26. März 1919.

Infolge eines Antrags der Landwirtschaftskammer in Hannover will ich zur Förderung der diesjährigen Frühjahrsbestellung und der Erntearbeiten die gleiche Fahrpreisermäßigung wie im vorigen Jahre eintreten lassen. Demgemäß wird auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen Arbeitern, denen zur Frühjahrsbestellung und zur Einbringung der Ernte eine auswärtige Arbeitsstelle durch einen der dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise angehörenden öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitsnachweise, einen Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammern oder der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin vermittelt worden ist, die einmalige Fahrt nach der Arbeitsstelle und zurück während der Zeit bis zum 15. Dezember d. J. in der 4. Wagenklasse zum halben Fahrpreis gewährt werden. Die Ermäßigung ist wie bisher bei den Fahrkartenausgaben unter Vorlage eines von den vorbezeichneten Arbeitsnachweisen für die Hin- und für die Rückfahrt je besonders auszustellenden Ausweises zu beantragen. Als Ausweise dienen wiederum die Vordrucke zur Erlangung der tarifmäßigen Fahrpreisermäßigung zum Zwecke der Arbeitsvermittlung nach Abänderung der Worte „zum Zwecke der Arbeitsvermittlung" in: „für Frühjahrsbestell- und Erntearbeiter".

Den übrigen deutschen Staats- und Privateisenbahnen ist von der Maßregel mit dem Anheimstellen Mitteilung gemacht worden, sich ihr anzuschließen.

Im Auftrage.

(Unterschrift.)

An den Verband deutscher Arbeitsnachweise in Berlin SO.

---

4. Reichsversicherungsordnung.

I. Buch. (Gemeinsame Vorschriften.)

Militärversorgungsgerichte bei den Oberversicherungsämtern.

Berlin, den 10. April 1919.

Zur Ausführung der Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 149) und der Bestimmungen über die

Militärversorgungsgerichte und das Reichs-Militärversorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen vom 18. Februar 1919 (RGBl. S. 217) wird das Folgende bestimmt:

1. Gemäß Artikel II § 2 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 149) werden die Militärversorgungsgerichte bei den Oberversicherungsämtern (mit Ausnahme der besonderen) errichtet. Sie teilen damit staatsrechtlich deren Stellung. Von der Errichtung gemeinsamer Militärversorgungsgerichte für den Bezirk mehrerer benachbarter Oberversicherungsämter (Art. II § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 1. Februar 1919) wird einstweilen abgesehen. Sollten zwingende Gründe örtlicher Natur für die Errichtung derartiger gemeinsamer Militärversorgungsgerichte vorliegen, so ersuchen wir um schleunigen Bericht.

2. Die der obersten Verwaltungsbehörde gemäß §§ 2, 5 der Bestimmungen vom 18. Februar 1919 (RGBl. S. 217) zugewiesenen Aufgaben werden auf Grund des § 112 dieser Bestimmungen dem Vorsitzenden der Militärversorgungsgerichte übertragen. Diese haben auch die Kammern zu bilden (Art. II § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919). Zu den Vorsitzenden der Kammern des Militärversorgungsgerichts im Sinne des § 5 der Bestimmungen vom 18. Februar 1919 sind auch stellvertretende Vorsitzende zu rechnen.

3. Sofern mit unserer Genehmigung Sitzungen der Spruchkammern außerhalb des Sitzes der Oberversicherungsämter abgehalten werden, unterliegt es keinem Bedenken, daß an diesen Orten auch Spruchsitzungen der Militärversorgungsgerichte stattfinden, sofern dafür ein Bedürfnis vorliegt. Die weiteren Bestimmungen haben die Vorsitzenden der Militärversorgungsgerichte unter entsprechender Anwendung der Ziffer 37 Abs. 2 der Geschäftsanweisung für die Oberversicherungsämter vom 12. April 1916 zu treffen. Von diesen Bestimmungen ist uns Mitteilung zu machen. Sollte das Bedürfnis vorliegen, noch an weiteren Orten auswärtige Sitzungen der Militärversorgungsgerichte regelmäßig abzuhalten, so ist unsere Genehmigung einzuholen.

4. Wegen der Berufung der als Beisitzer der Kammern zuzuziehenden richterlichen Mitglieder ordentlicher Gerichte (§ 6 der Bestimmungen vom 18. Februar 1919) und wegen der Festsetzung der Vergütung für die richterlichen Mitglieder bleibt besondere Verfügung vorbehalten. Zunächst soll für jedes Militärversorgungsgericht die Berufung eines richterlichen Mitglieds erfolgen. Sofern die Berufung weiterer richterlicher Mitglieder erforderlich erscheint, ist zu berichten. Insbesondere ist dortseits auch zu prüfen, ob für die auswärtigen Sitzungsorte die Bestellung besonderer ortsansässiger richterlicher Beisitzer zweckmäßig ist. Von dem Ergebnis der Prüfung ist uns Mitteilung zu machen.

5. Die Zahl der als Beisitzer zuzuziehenden versorgungsberechtigten, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Personen (§ 8 der Bestimmungen vom 18. Februar 1919) wird in der gleichen Höhe festgesetzt, wie sie nach § 71 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für die Beisitzer aus dem Kreise der Versicherten bestimmt ist. Die Vorsitzenden der Militärversorgungsgerichte werden ermächtigt, die Zahl der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten zu erhöhen oder zu vermindern. Hierbei ist zu beachten, daß nach § 16 Abs. 3 der Bestimmungen vom 18. Februar 1919 bei der Zuziehung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten die Berufskreise der Beschädigten möglichst berücksichtigt werden sollen. Die Vorsitzenden der Militärversorgungsgerichte haben ferner zu bestimmen, wieviele von der Gesamtzahl der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten für den Bereich des Heeres, der Marine und der Schutztruppen gesondert zu bestellen sind (§§ 9, 16 Abs. 2 der Bestimmungen vom 18. Februar 1919).

Vor der Bestellung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten durch die Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge sind gemäß § 8 der Bestimmungen vom 18. Februar 1919 die im Bezirke des Militärversorgungsgerichts vertretenen Verbände von Versorgungsberechtigten zu hören. Die Auswahl der Verbände und die Art ihrer Anhörung ist an sich Sache der Fürsorgeorganisationen. Von näherer Bestimmung über die Bestellung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten gemäß § 8 Satz 4 a. a. O. sehen wir einstweilen ab. Sollte sich ein Bedürfnis dazu herausstellen, so ist zu berichten. Die Vorsitzenden der Militärversorgungsgerichte haben sich wegen der Bestellung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten unverzüglich mit den im § 8 a. a. O. bezeichneten Organisationen unter Angabe der Zahl der zu bestellenden Personen in Verbindung zu setzen. Sofern und soweit die Bestellung nicht zustande kommt oder sich verzögern sollte, ist einstweilen nach § 13 der Bestimmungen vom 18. Februar 1919 zu verfahren.

6. Die Militärversorgungsgerichte haben keinen eigenen Beamtenkörper, weil ihre Beamten und Angestellten sämtlich dem Oberversicherungsamt angehören. Wegen der Bestellung der erforderlichen Hilfskräfte gilt § 79 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.

7. Für die Wahl der Vertrauensärzte sind die Bestimmungen der Anweisung vom 21. August 1913 (HMBl. S. 554) entsprechend anzuwenden, soweit nicht § 23 der Bestimmungen vom 18. Februar 1919 abweichende Bestimmungen enthält. Außer dem Vorstande der Ärztekammer ist auch der Korpsarzt, in dessen Dienstbereich das Militärversorgungsgericht gelegen ist, um Vorschläge für die Wahl von Vertrauensärzten zu ersuchen, da die Militärärzte für die Ärztekammern weder wahlberechtigt noch wählbar sind.

Die Vorsitzenden der Militärversorgungsgerichte haben wegen der Wahl der Vertrauensärzte das Weitere zu veranlassen.

8. Die Militärversorgungsgerichte führen ein Siegel mit dem preußischen Adler und einer Umschrift, die den Namen und den Sitz des Militärversorgungsgerichts enthält. Eine gleichlautende Bezeichnung ist in der linken oberen Ecke der ausgehenden Schriftstücke anzubringen.

Im übrigen sind, soweit nicht für die Militärversorgungsgerichte besondere Bestimmungen bestehen, die für die Geschäftsführung der Oberversicherungsämter geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, insbesondere die Geschäftsanweisung für die allgemeinen Oberversicherungsämter usw. vom 12. April 1916. Wegen der Geschäftsberichte der Militärversorgungsgerichte bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

Die Vorsitzenden haben die zur Einrichtung der Militärversorgungsgerichte erforderlichen Anordnungen unverzüglich zu treffen und die entstehenden Kosten einstweilen vorschußweise zu zahlen.

Ministerium für Handel und Gewerbe.	Finanzministerium.	Kriegsministerium.	Ministerium des Innern.
Im Auftrage.	Im Auftrage.	Im Auftrage.	Im Auftrage.
v. Meyeren.	Sachs.	Graf Schmettow.	v. Jarotzky.

III. 1530 M. f. H. — I. 4083 F.M. — 439. 3. 19. C. 2. K.Kr.M. — Vb. 676 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Zahntechniker und Krankenkassen.

Der Minister des Innern. Berlin, den 26. März 1919.

Durch den Erlaß vom 2. Dezember 1913 (Minist.-Blatt für Med.-Angel. S. 372, HMBl. S. 638) ist bestimmt, wer als Zahntechniker im Sinne des § 123 der Reichsversicherungsordnung anzusehen ist. Ziffer 1 Absatz 2 enthält die Übergangsvorschrift, daß es „in dem Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung" des Nachweises der ordnungsmäßigen Lehrzeit (Ziffer 1 Absatz 1 b) nicht bedarf für Zahntechniker, die dieses Gewerbe mindestens während der letzten 5 Jahre selbständig im Hauptberuf ausgeübt haben. Da es während des Krieges vielen im Hauptberufe tätigen Zahntechnikern an der Möglichkeit gefehlt hat, ihr Gewerbe ununterbrochen auszuüben, so wird hiermit im Einvernehmen mit den Ministerien für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten jene Frist in Ziffer 1 Absatz 2 des Erlasses vom 2. Dezember 1913 bis zum 1. Juli 1923 verlängert.

Im Auftrage.
M 5057. Dietrich.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

III. Buch. (Unfallversicherung.)

Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 805 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem Reichsversicherungsamt für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer nachstehend bekannt gemacht. Anlage.

Berlin, den 29. März 1919.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
gez. Dr. Kaufmann.

Anlage.

Prämientarif
für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer.

Lfd. Nr.	Gefahrklassen	Vom Hundert des Entgelts zu entrichtende Prämie ℳ	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Entgelts zu entrichtenden Prämie Pf.
	Gefahrklasse A.	2,40	1,20
1.	Tätigkeiten beim Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern.		
	Gefahrklasse B.	3,60	1,80
2.	Tätigkeiten beim Halten von Kraftwagen;		
3.	Tätigkeiten beim Halten von Reittieren;		
4.	Tätigkeiten beim Halten von Landfahrzeugen, die durch tierische Kraft bewegt werden.		
	Gefahrklasse C.	4,80	2,40
5.	Tätigkeiten beim Halten von Luftfahrzeugen mit motorischer Kraft;		
6.	Tätigkeiten zum Halten von Freiballons.		

In allen Gefahrklassen wird eine Mindestprämie im Jahresbetrage von 3 ℳ erhoben.

Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 29. März 1919.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

I. 2163.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Ausbildung der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten.

Die Haushaltungs- und Hausbeamtinnenschule für schulentlassene Mädchen in Altona ist in die Liste der Anstalten aufgenommen worden, an denen Haushaltungskurse bestehen, deren erfolgreicher einjähriger Besuch bei genügender wissenschaftlicher Vorbildung zum Eintritt in technische Seminare und andere selbständig bestehende Lehrgänge zur Ausbildung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten unter Fortfall der sonst geforderten technischen Vorprüfung berechtigt. (Vergl. Erlaß vom 25. September 1918, HMBl. S. 258.)

IV. 1107.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld Berlin W. 8.